Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2648

08. 07. 88

Sachgebiet 213

Antrag

der Abgeordneten Frau Teubner, Frau Oesterle-Schwerin und der Fraktion DIE GRÜNEN

Novellierung der Baunutzungsverordnung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Das Instrumentarium der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in ihrer Fassung aus dem Jahre 1977 ist zur Lösung der gegenwärtigen städtebaulichen Probleme nicht mehr tauglich.

   — Der Strukturwandel der Innenstädte ist u. a. geprägt durch eine Verdrängung der Wohnbevölkerung und kleiner traditioneller Einzelhandelsläden und sonstiger Gewerbebetriebe zugunsten von Büros, Handelsketten, Kaufhäusern, Fast-Food-Ketten und Vergnügungsstätten.

   — Das bestehende planungsrechtliche Instrumentarium ist stark neubauorientiert und zur planerischen Lösung der Probleme in bereits bebauten Gebieten (Gemengelagen) nicht ausreichend. Eine „Überplanung" bereits bebauter Gebiete findet daher nicht im wünschenswerten Umfang statt.

   — Der Strukturwandel der Dörfer, bedingt durch die Industrialisierung der Landwirtschaft und die Tendenz zur Massentierhaltung einerseits, durch die verstärkte Ansiedlung von nicht in der Landwirtschaft tätiger Wohnbevölkerung andererseits hat neuartige und schwerwiegende Gemengelagenprobleme in den Dörfern verursacht, die das bestehende Planungsrecht nur unzureichend bewältigt.

   — Die Ansiedlung von Vergnügungsstätten kann mit dem bestehenden Instrumentarium planungsrechtlich nicht immer ausreichend gesteuert werden.

   — Die Tendenz zu großflächigen Einzelhandelsbetrieben bzw. Einkaufszentren und die dadurch ausgelösten negativen strukturellen Folgen für den traditionellen Einzelhandel und die Versorgung der Bevölkerung können städtebaurechtlich derzeit ebenso unzureichend gesteuert werden.

— Die bestehende Baunutzungsverordnung stellt kein Planungsinstrumentarium zur Verfügung, um eines der drängendsten städtischen Umweltprobleme, die zunehmende Versiegelung und den Raubbau an Frei- und Grünflächen zu bewältigen. Die bestehende Baunutzungsverordnung bezieht sich nur auf die bauliche Nutzung der Grundstücke und erfaßt daher nur einen Ausschnitt des Aufgabenbereichs der Bauleitplanung, die nach § 1 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorbereiten und leiten soll. Die „sonstigen" Grundstücksnutzungen sind ebensowenig Gegenstand der geltenden Baunutzungsverordnung wie die Gestaltung und Nutzung der Grundstücksfreiflächen. Obwohl nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in der Baunutzungsverordnung Vorschriften über die in den Baugebieten zulässigen baulichen und sonstigen Anlagen erlassen werden können, begreift die bestehende Baunutzungsverordnung die Ordnung der „sonstigen Nutzung" der nicht überbaubaren Grundstücksflächen in den unterschiedlichen Baugebieten nicht als ihre Aufgabe.

Die anstehende Novellierung der Baunutzungsverordnung muß den genannten Anforderungen Rechnung tragen. Die Handlungsmöglichkeiten der planenden Städte und Gemeinden zur Bewältigung der städtebaulichen Probleme müssen gestärkt werden.

2. Wenn auch viele der drängenden städtebaulichen Probleme durch das bestehende Planungsinstrumentarium nicht bewältigt werden können, hat sich doch die Grundkonzeption der Regelungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung in der Planungspraxis bewährt.

Die Regelungen der Baunutzungsverordnung über die zulässige Art der baulichen Nutzung in den einzelnen Baugebieten sind das wesentliche planerische Instrument zur Gewährleistung eines städtebaulichen Immissionsschutzes. Durch die Verteilung der unterschiedlichen Nutzungsinteressen auf unterschiedliche Baugebietstypen soll gewährleistet werden, daß unvereinbare, sich gegenseitig störende Nutzungen voneinander getrennt werden.

Durch die Regelungen über das Maß der baulichen Nutzung und die in § 17 BauNVO vorgegebenen Höchstwerte für das Nutzungsmaß sollen übermäßige städtebauliche Verdichtungen verhindert werden. Die – bereits durch die Novellierung der Baunutzungsverordnung im Jahr 1968 – angehobenen Höchstwerte des § 17 sollen umgekehrt den „Landschaftsverbrauch" durch flächenintensive Nutzung beschränken.

Umfragen unter Planungspraktikern aus Städten, Gemeinden, Kreisen und Regierungspräsidien haben ergeben, daß das System der Baugebietstypen von einer großen Mehrheit ebensowenig für änderungsbedürftig erachtet wird, wie die bestehenden Höchstwerte für das Maß der baulichen Nutzung (Schäfer/Schmidt-Eichstaedt), Ist die Baunutzungsverordnung

novellierungsbedürftig? Kurzberichte zur Expertentagung des Instituts für Kommunalwissenschaften, Sankt Augustin, 1987).

3. Die Novellierung der Baunutzungsverordnung muß die Bauleitplanung als planungsrechtliches Instrument eines vorsorgenden Umweltschutzes stärken. Insbesondere sind die veränderten gesetzlichen Vorgaben der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 5 BauGB umzusetzen:

   — § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB hat gegenüber dem Bundesbaugesetz als neuen Planungsleitsatz das Gebot des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden eingeführt. Dieses gesetzliche Gebot muß dazu führen, daß auch in der Baunutzungsverordnung die Belange des Freiflächen- und Bodenschutzes stärker berücksichtigt werden als bisher.

   — Gleiches gilt für die Aufgabe der Bauleitplanung, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB).

Der Deutsche Bundestag stellt weiterhin fest:

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, beim Bundesrat darauf hinzuwirken, daß die Baunutzungsverordnung gemäß folgender Grundsätze novelliert wird:

   a) *Keine „Entrechtlichung" der Stadtplanung*

   Die Grundkonzeption der Baunutzungsverordnung hat sich trotz vieler Unzulänglichkeiten bewährt. Bezüglich der zulässigen Art der baulichen Nutzung enthalten die Regelungen über die einzelnen Baugebiete in Verbindung mit den Gliederungs- und Differenzierungsmöglichkeiten von § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO ein differenziertes Gestaltungsinstrumentarium, das es zu erhalten und auszubauen gilt. Durch die Bindung der planenden Städte und Gemeinden an den Baugebietskatalog und die Höchstwerte für das zulässige Nutzungsmaß wird das Gebot der geordneten städtebaulichen Entwicklung konkretisiert. Eine „Entrechtlichung" dieser Regelungen würde nicht die planerische Gestaltungsfreiheit der Gemeinden stärken, sondern städtebauliche Fehlentwicklungen begünstigen und Rechtsunsicherheiten hervorrufen.

   b) *Erhalt des städtebaulichen Immissionsschutzes*

   Ein vereinzelt gefordertes „Baugebietsfindungsrecht", durch das den planenden Kommunen die Möglichkeit eröffnet werden soll, abweichend vom Baugebietskatalog der Baunutzungsverordnung die in einem Baugebiet zulässigen Nutzungsarten frei zu bestimmen, würde dazu führen, daß sich die politisch und wirtschaftlich durchsetzungsfähigsten Nutzungsinteressen ohne rechtliche Bindung durchsetzen würden und der städtebauliche Immissionsschutz auf der Strecke bliebe.

   Der Typenzwang der Baunutzungsverordnung und insbesondere der Grundsatz der Trennung von Wohnnutzung und störender gewerblicher Nutzung muß bestehen bleiben. Es

darf nicht unter dem Vorwand einer „Flexibilisierung des Planungsrechts" die Möglichkeit eröffnet werden, auch unverträgliche Nutzungen nebeneinander zuzulassen. Die Baunutzungsverordnung soll auch künftig für die Baugebietstypen verbindlich vorschreiben, welche Nutzungen allgemein oder ausnahmsweise zulässig sind und damit die „Obergrenze" für zulässige Nutzungsmischungen vorgeben. Überlegungen, den Gemeinden zu ermöglichen, in Baugebieten auch Nutzungen zuzulassen, die nach der Baunutzungsverordnung nur in anderen Baugebietstypen vorgesehen sind, sind abzulehnen.

c) *Stärkung der Differenzierungsmöglichkeiten*

Die Regelungen in § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO eröffnen zahlreiche Möglichkeiten, durch differenzierende und gliedernde Festsetzungen im Bebauungsplan den konkreten Problemen eines bestimmten Gebiets Rechnung zu tragen. Dennoch ist das bestehende Instrumentarium in mehrfacher Hinsicht zu schematisch. So können beispielsweise nach der geltenden Regelung nur „Arten von Nutzungen", wie sie in den Vorschriften des Baugebietskatalogs unter einem Begriff zusammengefaßt sind, ausgeschlossen werden (§ 1 Abs. 5 BauNVO), nicht aber einzelne Nutzungen oder Betriebsformen.

Schwierigkeiten bereiten z. B. die Ausschlußmöglichkeiten von Einzelhandelsbetrieben (Verbrauchermärkten, Fachmärkten) in Gewerbegebieten, die unterhalb der Vermutungsregel liegen, da im Bebauungsplan nach den derzeitigen rechtlichen Instrumentarien nur die Einzelhandelsnutzung insgesamt ausgeschlossen werden kann. Eine Ansiedlung von z. B. Handwerksbetrieben oder ähnlichen Betrieben, bei denen der Einzelhandel nicht im Vordergrund der Nutzung steht, ist ausgeschlossen.

Größere Differenzierungsmöglichkeiten sind auch beim Begriff „Vergnügungsstätten" (Spielhallen, Discotheken, Kinos, Nachtbars etc.) zu eröffnen.

Die Neufassung der Baunutzungsverordnung sollte daher die Differenzierungs- und Gliederungsmöglichkeiten für die planenden Gemeinden im Rahmen des Baugebietskatalogs stärken und städtebaulich nichtbegründete Beschränkungen der bestehenden Regelungen in § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO beseitigen (ausführlich Gaßner/Siederer, Die Umweltrelevanz der Baunutzungsverordnung, Bestandsaufnahme und Novellierungsvorschläge, Umweltbundesamt, Texte 2/88, S. 48 ff.).

d) *Streichung des Baugebietstyps „Reines Wohngebiet"*

Es ist sinnvoll, den Baugebietstyp „Reines Wohngebiet" ersatzlos zu streichen. Dieser Gebietstyp entspricht noch der alten überholten Auffassung der Funktionstrennungen entsprechend der Charta von Athen mit den hinreichend be-

kannten Nachteilen für die Stadtentwicklung. Das „Reine Wohngebiet" sollte vielmehr im Baugebietstyp „Allgemeines Wohngebiet" aufgehen, da dieser Typ den Forderungen nach einer verträglichen Funktionsdurchmischung entspricht.

e) *Kein spezieller Baugebietstyp „Gemengelagen"*

Bei sog. Gemengelagen handelt es sich um ein Nebeneinander sich gegenseitig beeinträchtigender Nutzungen. Sie sind einerseits an alten Industriestandorten anzutreffen, wo Industrieanlagen und die dazugehörigen Wohnsiedlungen historisch nebeneinander gewachsen sind, vielfach aber auch erst in neuerer Zeit entstanden, etwa durch das Heranrücken von Wohnbebauung an emittierende Gewerbebetriebe. Gemengelagen sind vielfach nicht überplant, weil sich die vorhandene Nutzungsmischung nicht in die Baugebietstypologie der Baunutzungsverordnung einordnen läßt. Untersuchungen haben ergeben, daß zwar bis zu 85 v. H. der Wohngebiete überplant sind, indessen nur 15 v. H. der Gewerbestandorte bzw. Gemengelagen (Gewerbe contra Wohnen, Das städtebauliche und planungsrechtliche Problem der Gemengelagen, herausgegeben vom Forum für Stadtentwicklungs- und Kommunalpraxis, 1981, S. 28).

Letztlich handelt es sich bei Gemengelagen um städtebauliche Situationen, die es nach der Baunutzungsverordnung und nach § 50 BImSchG nicht geben sollte. Eine Lösung solcher städtebaulichen Mißstände darf nicht durch eine „Legalisierung" solcher Gemengelagen erfolgen, indem für Bestandsgebiete Nutzungsmischungen für zulassungsfähig erklärt werden, die mit dem Konzept eines städtebaulichen Immissionsschutzes, das dem Baugebietskatalog der Baunutzungsverordnung zugrunde liegt, nicht vereinbar sind.

Ein „erweiterter Bestandsschutz" für die Entwicklung und Erweiterung vorhandener Gewerbebetriebe in Gemengelagen sollte nur ermöglicht werden, wenn damit erhebliche Verbesserungen der tatsächlichen Umweltsituation verbunden werden.

f) *Stärkung des Rücksichtnahmegebots*

Das Rücksichtnahmegebot, nach dem an sich zulässige bauliche und sonstige Anlagen im Einzelfall unzulässig sind, wenn von ihnen unzumutbare Belästigungen oder Störungen ausgehen (§ 15 Satz 2 BauNVO), ist bei der Neufassung der Baunutzungsverordnung zu stärken. Die geltende Regelung stellt bei der Beurteilung der Unzumutbarkeit von Belästigungen oder Störungen für die Umgebung eines Baugebiets auf die Eigenart des Baugebiets ab, von dem die Störung oder Belästigung ausgeht. Damit ist die bestehende Regelung ein untaugliches Instrument zur Lösung von Immissionskonflikten, die dort entstehen, wo Baugebiete unterschiedlicher Störungsintensität bzw. Störempfindlichkeit aufeinandertreffen. Bei der Novellierung der Baunutzungsverordnung ist daher das Rücksichtnahmegebot und

damit der planungsrechtliche Umweltschutz dadurch zu stärken, daß solche Nutzungen und Anlagen unzulässig sind, von denen Belästigungen oder Störungen ausgehen, die im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind.

g) *Stärkung des Schutzes der Wohnnutzung*

Das sog. Freiberuflerprivileg des § 13 BauNVO kann in seiner geltenden Fassung dazu führen, daß Wohngebiete durch büromäßige Nutzung überfrachtet werden und daß durch das dadurch verursachte Verkehrsaufkommen erhebliche Immissionsprobleme entstehen. Gerade in citynahen Lagen besteht die Gefahr, daß sich Wohngebiete durch verstärkte Ansiedlung von Freiberuflern in Mischgebiete von Wohnnutzung und Büronutzung verwandeln. Die Neufassung der Baunutzungsverordnung muß dieser Problematik Rechnung tragen.

h) *Keine Erhöhung der Höchstwerte für das Maß der baulichen Nutzung*

Die Höchstwerte des § 17 BauNVO für das zulässige Maß der baulichen Nutzung in den unterschiedlichen Baugebieten haben erhebliche Bedeutung für die Lebens- und Umweltqualität in den Städten und Gemeinden. Durch der Bauleitplanung vorgegebene Höchstgrenzen können zu hohe städtebauliche Verdichtungen und damit ungesunde Wohnverhältnisse verhindert werden.

Andererseits geht von zu niedrigen Höchstwerten des Nutzungsmaßes die Gefahr aus, daß die Städte und Gemeinden „in die Fläche" wachsen und das Wachstum der Städte und Gemeinden zu einem unkontrollierten Raubbau an Natur und Landschaft führt. Bei der ersten Novellierung der Baunutzungsverordnung im Jahr 1968 wurden deshalb die Höchstwerte um ca. 20 v. H. angehoben, da die Maßbeschränkungen der Baunutzungsverordnung 1962 in erschreckendem Maß zur Bereitstellung unbebauter Stadtrandbereiche und Außenbereichsflächen für Wohnungs-, Gewerbe- und Industriebau geführt hatten.

Die Anhebung der Höchstwerte durch die Novellierung von 1968 ging nach Auffassung vieler Experten zu weit und ermöglichte die „Hochhauswut" der 60er und 70er Jahre. Bereits bei der Novellierung der Baunutzungsverordnung im Jahr 1977 wurde daher vielfach gefordert, daß die Höchstwerte wieder herabgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund sind Forderungen nach einer erneuten Anhebung der Höchstwerte des § 17 BauNVO, wie sie bereits in der Diskussion zum Baugesetzbuch vereinzelt aufgestellt worden sind (Materialien zum Baugesetzbuch, Schriftenreihe 03 des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Heft 01. 108, 1984, S. 57), abzulehnen.

Die bestehenden Höchstwerte stehen insbesondere einem flächensparenden Bauen nicht entgegen. Untersuchungen haben ergeben, daß Verdichtungen im Wohnungsbau, die

über eine Geschoßflächenzahl von 0,7 hinaus gehen, nicht mit einer besseren Baulandausnutzung verbunden sind (Gaßner, Die Grenzen der Verdichtung bei Wohnbaugebieten, VR 1977, S. 273 ff., 289). Wirkungsvolle Effekte gegen die fortschreitende Inanspruchnahme von Siedlungsflächen sind deshalb nicht von einer Erhöhung der bestehenden Höchstwerte zu erwarten.

Umgekehrt sind Regelungen erforderlich, die es den planenden Kommunen ermöglichen, im Bebauungsplan eine Mindestausnutzung der Grundstücke vorzuschreiben, um so den „Flächenverbrauch" gezielter steuern zu können.

In den zitierten Umfragen unter Planungspraktikern aus Städten, Gemeinden, Kreisen und Regierungspräsidien wurde eine Änderung der Höchstwerte für das Maß der baulichen Nutzung mit eindeutiger Mehrheit von über 70 v. H. abgelehnt, umgekehrt aber mehrheitlich der Vorschlag befürwortet, die Möglichkeit von Mindestfestsetzungen für das Maß der baulichen Nutzung einzuführen (Schäfer/Schmidt-Eichstaedt, a.a.O.).

i) *Fortentwicklung der Baunutzungsverordnung zu einer allgemeinen Bodennutzungsverordnung*

Aufgabe des Städtebaurechts darf nicht länger nur die Lenkung der baulichen Nutzungen sein, sondern ebenso die Sicherung und Verteidigung bestehender Frei- und Grünflächen für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen. § 1 Abs. 1 BauGB bestimmt als Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Die Baunutzungsverordnung wird dieser gesetzlichen Aufgabenbestimmung der Bauleitplanung aber bisher nicht gerecht. Sie bezieht sich lediglich auf die bauliche Grundstücksnutzung. Die Anforderungen des Bodenschutzes (Verringerung der Bodenversiegelung), die Gewährleistung ausreichender Grünversorgung und die Sicherstellung der Erholungsräume in den Städten und Gemeinden werden von der Baunutzungsverordnung nicht berücksichtigt.

Die Baunutzungsverordnung bleibt derzeit noch hinter den Möglichkeiten der Verordnungsermächtigung von § 2 Abs. 5 Nr. 2 BauGB zurück. Danach soll die Baunutzungsverordnung Regelungen über die in den Baugebieten zulässigen baulichen und sonstigen Anlagen enthalten. Die bestehende Baunutzungsverordnung enthält keinerlei positive Aussagen über die Nutzung und Gestaltung der Grundstücksfreiflächen, sondern erfaßt diese lediglich als „nicht überbaubare" Flächen. Auf den nicht überbaubaren Flächen läßt das geltende Recht nahezu uneingeschränkt sog. Nebenanlagen zu, wodurch einer weitgehenden Versiegelung der Baugrundstücke Vorschub geleistet wird.

Die anstehende Novellierung der Baunutzungsverordnung muß den Anforderungen des Boden- und Freiflächenschutzes Rechnung tragen, wie sie auch in der Bodenschutzkon-

zeption (Drucksache 10/2977) und im städtebaulichen Bericht der Bundesregierung (Umwelt und Gewerbe in der Städtebaupolitik, Drucksache 10/5999; 1986) zum Ausdruck kommen.

Von Planungspraktikern wird seit langem gefordert, die einseitige Berücksichtigung der baulichen Nutzungsinteressen in der Baunutzungsverordnung aufzuheben. So haben der Bund Deutscher Architekten (BDA), der Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA), die Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung-Landschaftsbau (FLL) und die Vereinigung der Stadt- und Regionalplaner (SRL) bereits 1985 gefordert, die Baunutzungsverordnung zu einer allgemeinen Nutzungsverordnung weiterzuentwikkeln, in der die Freiflächennutzung gleichrangig mit der Bauflächennutzung geregelt wird (BDA/BDLA/FLL/SRL-Arbeitsgruppe Baugesetzbuch, Neues Städtebaurecht: Forderungen der Planer, 1985, S. 35 ff.). Auch die empirische Untersuchung von Schäfer/Schmidt-Eichstaedt (a.a.O.) hat ergeben, daß der Vorschlag, die Baunutzungsverordnung um ökologische Elemente zu erweitern und sie zu einer allgemeinen Nutzungsverordnung weiterzuentwickeln, von den Planungspraktikern in Städten und Gemeinden mehrheitlich befürwortet wird.

Eine Novellierung der Baunutzungsverordnung, die diese Forderungen nach einer verstärkten Berücksichtigung ökologischer Belange nicht aufgreift, muß an den tatsächlichen Problemen der Planungspraxis vorbeigehen und zur Verschärfung bestehender Probleme beitragen.

j) *Entsiegelungsgrad, Freiflächenzahl und Bodenfunktionszahl*

Den Belangen des Boden- und Freiflächenschutzes ist dadurch Rechnung zu tragen, daß in die Baunutzungsverordnung Vorschriften aufgenommen werden, die den planenden Kommunen verbindlich vorschreiben, in den einzelnen Bebauungsplänen Mindestanforderungen in bezug auf die Bodenentsiegelung und Freiflächengestaltung vorzuschreiben. Eine den ökologischen Belangen Rechnung tragende Baunutzungsverordnung muß für die nicht-bauliche Nutzung der Grundstücksfreiflächen Festsetzungsparameter vorschreiben, die den Regelungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung gleichwertig sind.

In der Fachöffentlichkeit werden seit längerem vielfältige Möglichkeiten diskutiert, für die Freiflächennutzung ähnlich einfach handhabbare Festsetzungen vorzusehen, wie es die Grundflächenzahl und die Geschoßflächenzahl für das Maß der baulichen Nutzung sind.

Diese Fachdiskussion muß Eingang in die Novellierung der Baunutzungsverordnung finden, indem beispielsweise eine „Freiflächenzahl“, „Versiegelungszahl“ oder „Bodenfunktionszahl“ eingeführt wird.

k) *Differenzierung von Flächen zum Schutz von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)*

Das Bundesbaugesetz hat in seinem § 9 Abs. 1 Nr. 20 die Möglichkeit eingeführt, im Bebauungsplan Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festzusetzen. Um zu gewährleisten, daß diese Neuregelung von der kommunalen Planungspraxis aufgegriffen wird, ist es erforderlich, daß in der Baunutzungsverordnung diese Festsetzungsmöglichkeiten näher ausdifferenziert werden (ausführlich Gaßner/Siederer, a.a.O.).

l) *Mehr Transparenz im Planungsrecht*

Zur Zeit müssen im Planungsrecht vier Fassungen der Baunutzungsverordnung (1962, 1968, 1977, 1986) berücksichtigt werden.

Daher kommt der Frage, inwieweit eine so geänderte BauNVO rückwirkend angewendet werden kann, erhebliche Bedeutung zu. Eine solche Regelung wäre ein sinnvoller Schritt zur Transparenz des Planungsrechts, weil er zur Verständlichkeit der Baunutzungsverordnung für die Bürger/innen sowie die mit der Baunutzungsverordnung in der Praxis umgehenden politischen Gremien und Kommunalverwaltungen beitragen würde.

Die praktischen Probleme einer Rückwirkungsregelung sind lösbar.

2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, den Deutschen Bundestag ausführlich und laufend über die Entwürfe und Beratungen zur Novellierung der Baunutzungsverordnung zu unterrichten.

Bonn, den 8. Juli 1988

Frau Teubner
Frau Oesterle-Schwerin
Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion

Begründung

Die Vorschriften der Baunutzungsverordnung sind für die Stadtentwicklung und Stadtplanung von wesentlicher Bedeutung. Nicht das Baugesetzbuch, sondern die Baunutzungsverordnung regelt konkret den zulässigen Inhalt von kommunalen Bauleitplänen und bestimmt, welche baulichen und sonstigen Vorhaben und Nutzungen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen zulässig sind.

Die Umwelt- und Lebensqualität in den Städten und Gemeinden wird durch die Regelungen der Baunutzungsverordnung wesentlich mitgestaltet. Dies gilt sowohl bezüglich der Vorschriften über die Art der baulichen Nutzung, als auch hinsichtlich der Regelungen über das Maß der baulichen Nutzung.

Bereits bei der Vorlage des Regierungsentwurfs für das Baugesetzbuch in der 10. Legislaturperiode hat die Bundesregierung angekündigt, im Zuge der Überarbeitung des gesamten Städtebaurechts auch die Baunutzungsverordnung überprüfen zu wollen (Drucksache 10/4630, S. 52). Ende 1987 hat Bundesbauminister Dr. Schneider öffentlich mitgeteilt, daß die Vorarbeiten für eine Novellierung der Baunutzungsverordnung im Bundesbauministerium bereits begonnen haben und erste Entwürfe im Laufe des Jahrs 1988 vorliegen sollen.

Eine ausführliche und laufende Unterrichtung des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau des Deutschen Bundestages über die Entwürfe und Beratungen zur Novellierung der Baunutzungsverordnung soll verhindern, daß eine Änderung der Baunutzungsverordnung erfolgt, ohne daß die Fachöffentlichkeit und der zuständige Ausschuß des Deutschen Bundestages ausreichend Gelegenheit hatten, sich mit den beabsichtigten Änderungen auseinanderzusetzen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 231967
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333